

Infektionsschutzmaßnahmen nach den Herbstferien

Mindestens Warnstufe 2 für alle Schulen vom 08. bis 24. November 2021

Liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
werte Besucher unserer Homepage,

das Kabinett hat am 19. Oktober 2021 beschlossen, dass im Zeitraum vom 8. bis 24. November 2021 unabhängig von den Indikatoren nach § 25 Abs. 2 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) in der Fassung vom 1. Oktober 2021 für alle Schulen im Freistaat Thüringen die Warnstufe 2 gilt, es sei denn, es gilt nach dem Thüringer Frühwarnsystem die Warnstufe 3.

Folgende Maßnahmen der Warnstufe 2 sind zu ergreifen:

- allen Schülerinnen und Schülern muss zweimal in der Woche eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 angeboten werden.
- Gleiches gilt weiterhin für das Personal.
- Schülerinnen und Schüler, die nicht geimpft, genesen oder getestet sind und auch nicht am schulischen Testregime teilnehmen, werden in gesonderten Lerngruppen unterrichtet, soweit dies die konkreten räumlichen und personellen Gegebenheiten an der Schule zulassen.
- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. einer qualifizierten Gesichtsmaske nach den Vorgaben des § 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt für
 - o Schülerinnen und Schüler sowie das Personal im Schulgebäude und auch während des Unterrichts.
 - o Ausgenommen davon sind Schülerinnen und Schüler sowie das pädagogische Personal, die bzw. welches im Unterricht der Klassenstufen 1 bis 4 am verbindlichen Testangebot in der Schule teilnehmen oder einen Nachweis über die Testung außerhalb von Schule, über die vollständige Impfung oder die Genesung erbringen.
- Einrichtungs fremde Personen erhalten nur unter Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske nach den Vorgaben des § 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO und nach Vorlage eines Nachweises über die Testung, Genesung oder vollständige Impfung Zutritt zum Schulgebäude.
- Es gelten die Befreiungsmöglichkeiten vom Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Risikomerkmalen für einen schweren Krankheitsverlauf, sowie für lediglich erstgeimpfte Schülerinnen und Schüler.
- Es gelten die Betretungsverbote für Personen mit Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Regel gilt über alle Basis- und Warnstufen seit Schuljahresbeginn).

Die zum 7. November 2021 auslaufende aktuelle Allgemeinverfügung des Landes wird dementsprechend angepasst werden.

Vielen Dank im Voraus für die Umsetzung und Einhaltung der entsprechenden Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Porrmann
Stellv. Schulleiter